

03.07.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**FJ - FS - Fz - Inzu Punkt der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes
- Antrag der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein -

A

1. Der federführende Ausschuß für Frauen und Jugend,
der Ausschuß für Familie und Senioren und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung beim Deutschen
Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 24 Abs. 1 Satz 3 - neu - SGB VIII)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 24 Abs. 1 folgender neuer Satz 3 anzufügen:

"Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt."

Ausgeliefert am 04. JULI 1995

(noch Ziff. 1)

Folgeänderungen:

Vorblatt und Begründung sind wie folgt zu ändern:

a) Im Vorblatt Teil "B. Lösung" ist in Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Durch die Einfügung eines Vorbehalts zugunsten des Landesgesetzgebers wird die Bedarfsdeckung in den Ländern, in denen die Umsetzung des Rechtsanspruchs bereits leistbar ist, weiterhin offen gehalten."

b) In der Begründung Teil "A. Allgemeines" ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Daher soll eine Möglichkeit zur Modifizierung des Rechtsanspruchs geschaffen werden, ohne den Ländern, die bereits über einen entsprechenden Versorgungsgrad an Tageseinrichtungen verfügen, die Möglichkeit zur Vorhaltung der bestehenden Einrichtungen zu nehmen."

c) In der Begründung Teil "B. Zu den Vorschriften im einzelnen" ist in Absatz 2 der Einzelbegründung zu Artikel 1 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Mit der Einfügung eines Vorbehalts zugunsten des Landesgesetzgebers soll die Bedarfsdeckung in den Ländern, die bereits über einen entsprechenden Versorgungsgrad an Tageseinrichtungen verfügen, weiterhin gewährleistet werden."

(noch Ziff. 1)

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die neuen Länder verfügen bereits über einen entsprechenden Versorgungsgrad an Kindergartenplätzen. Es stellt sich hier jedoch die Aufgabe, weiterhin die finanziellen Mittel aufzubringen, um die Bedarfsdeckung zu erhalten und den großen Investitionsbedarf für die Erneuerung zu decken.

Die vorgeschlagene Stichtagsregelung würde zu einem Abbau des Platzangebotes durch die kommunalen Gebietskörperschaften als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe führen und damit die Bedarfsdeckung gefährden.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der federführende Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Frau Ministerin Heide Moser (Schleswig-Holstein)

als Beauftragte des Bundesrates gemäß § 33 GO BR zu bestellen.

*